sich sogar auf ärztliche Behandlung aus noch früherer Zeit (1910/11).

2. Dr.A. Brügger hatte für die am 1. März 1913 begonnene ärztliche Behandlung am 3. oder 4. März gleichen Jahres dem Gemeinderate Mels Mitteilung gemacht, im konkreten Falle somit innert nützlicher Frist; der Gemeinderat Mels lei-tete jedoch diese Mitteilung erst am 15. März an die Ortsverwaltung Flums-Dorf weiter.

Eine zweite Anmeldung vom 5. Juni 1913 übermittelte der Gemeinderat Mels erst am 28. Juni an die Ortsverwaltung Flums-Dorf.

Die primäre Zahlungspflicht gegenüber dem Rekurrenten obliegt nun nach Art.15 der Verordnung betreffend die medizinischen Berufsarten nicht der Armenpflege Flums-Dorf; der Arzt hat sich in solchen Fällen in erster Linie an die Polizei-Armenpflege, bezw. an den Gemeinderat (in concreto Mels), zu halten, welcher Amtsstelle das Regreßrecht auf die st.gallische heimatliche Armenbehörde zusteht. Es frägt sich nun, ob nicht die Polizei-Armenbehörde Mels mit Rücksicht auf die Verzögerung in der Weiterleitung der Arztanmeldungen an die heimatliche Armenpflege für denjenigen Teil der Arztkosten, der sich auf die Zeit zwischen Arztanzeige in Mels und Mitteilung nach Flums-Dorf bezieht, das Regreßrecht auf die heimatliche Armenbehörde verloren habe. Diese Frage ist, wie bereits im erwähnten Rekursentscheide vom 11. April 1914 (№955) ausgeführt wurde, zu bejahen. Der Art.15, Absatz 2, der zitierten Verordnung über die medizinischen Berufsarten verlangt für die Geltendmachung der Rückgriffsrechte die sofortige Kenntnisgabe der eingegangenen Arztrechnung an den Regreßpflichtigen. Was von der Arztrechnung gilt, das muß nach dem Sinn und Geist des zitierten Artikels und nach der Praxis auch von der Arztanmeldung gelten. Von der in Frage stehenden Arztrechnung hat somit die Polizei-Armenkasse Mels für die Posten vom 7. bis 12. März 1913 (Fr.12.-) und vom 8. bis 22. Juni (Fr.5.50) das Regreßrecht auf die Armenpflege Flums-Dorf verloren. Infolgedessen kann auch der Arzt, wenn er, statt der Polizeikasse des Wohnortes des Patienten, wie es ordnungsgemäß der Fall sein sollte, die heimatliche Armenkasse belangen will, diese nicht für Posten belasten, für die ein Regreßrecht nicht mehr besteht. Die Rechte des Arztes werden hiedurch nicht verkürzt, da er sich ja an die Polizeikasse des Wohnortes des Patienten halten kann. Die Rechnung des Rekurrenten muß daher, soweit die heimatliche Ar-